

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C - 2019/13992]

30 OCTOBRE 2018. — Arrêté royal abrogeant l'arrêté royal du 6 mai 1999 portant exécution de l'article 26, § 2, alinéa 2, de la loi du 11 janvier 1993 relative à la prévention de l'utilisation du système financier aux fins du blanchiment de capitaux et du financement du terrorisme. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 30 octobre 2018 abrogeant l'arrêté royal du 6 mai 1999 portant exécution de l'article 26, § 2, alinéa 2, de la loi du 11 janvier 1993 relative à la prévention de l'utilisation du système financier aux fins du blanchiment de capitaux et du financement du terrorisme (*Moniteur belge* du 13 novembre 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C - 2019/13992]

30 OKTOBER 2018. — Koninklijk besluit tot opheffing van het koninklijk besluit van 6 mei 1999 tot uitvoering van artikel 26, § 2, tweede lid, van de wet van 11 januari 1993 tot voorkoming van het gebruik van het financiële stelsel voor het witwassen van geld en de financiering van terrorisme. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 30 oktober 2018 tot opheffing van het koninklijk besluit van 6 mei 1999 tot uitvoering van artikel 26, § 2, tweede lid, van de wet van 11 januari 1993 tot voorkoming van het gebruik van het financiële stelsel voor het witwassen van geld en de financiering van terrorisme (*Belgisch Staatsblad* van 13 november 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

[C - 2019/13992]

30. OKTOBER 2018 — Königlicher Erlass zur Aufhebung des Königlichen Erlasses vom 6. Mai 1999 zur Ausführung von Artikel 26 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 30. Oktober 2018 zur Aufhebung des Königlichen Erlasses vom 6. Mai 1999 zur Ausführung von Artikel 26 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ UND FÖDERALER
ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN**

**30. OKTOBER 2018 - Königlicher Erlass zur Aufhebung des Königlichen Erlasses vom
6. Mai 1999 zur Ausführung von Artikel 26 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom
11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der
Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung**

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

mit dem Erlassentwurf, den wir die Ehre haben, Eurer Majestät zur Unterschrift vorzulegen, wird die Aufhebung des Königlichen Erlasses vom 6. Mai 1999 zur Ausführung von Artikel 26 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung bezweckt.

1. Allgemeiner Kommentar

In dem Gesetz vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld (nachstehend "Gesetz vom 18. September 2017") sind die in Artikel 26 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung vorgesehenen objektiven Meldepflichten für Kasinos nicht aufrechterhalten worden, angesichts der Tatsache, dass nun:

- alle Betreiber von Glücksspielen, wie in Artikel 5 Nr. 33 des Gesetzes vom 18. September 2017 erwähnt, in seinen Anwendungsbereich fallen und es nicht mehr gerechtfertigt ist, nur objektive Meldepflichten für Kasinos aufrechtzuerhalten,

- eine dieser Pflichten nicht mehr mit den Beschränkungen der Nutzung von Bargeld, wie in Artikel 67 des Gesetzes vom 18. September 2017 vorgesehen, übereinstimmt und insbesondere aufgrund der Tatsache, dass

- der Inhalt dieses Königlichen Erlasses nicht mehr mit dem risikobasierten Ansatz in Bezug auf die Ausführung der allgemeinen Sorgfaltspflichten, wie in Artikel 19 des Gesetzes vom 18. September 2017 vorgesehen, übereinstimmt.

Trotz der Tatsache, dass dieser Königliche Erlass in Anwendung der Artikel 190 und 192 des Gesetzes vom 18. September 2017 nicht mehr anwendbar ist, da sein Inhalt nicht mehr mit dem Inhalt des vorerwähnten Gesetzes übereinstimmt, erhält das Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen weiterhin Meldungen aufgrund des vorerwähnten Königlichen Erlasses.

Folglich ist es für die Rechtssicherheit der Meldenden wichtig, dass dieser Königliche Erlass aufgehoben wird.

Zudem fördern objektive Meldepflichten den Verantwortungssinn der Meldenden nicht und stimmen vor allem nicht mehr mit der gesetzlichen Verpflichtung überein, drei allgemeine Sorgfaltspflichten, wie in Artikel 19 des Gesetzes vom 18. September 2017 vorgesehen, aufgrund eines risikobasierten Ansatzes zu erfüllen.

Insbesondere geht es um:

- die Pflicht der Feststellung und Überprüfung der Identität der Kunden und gegebenenfalls ihrer Beauftragten und wirtschaftlichen Eigentümer,
- die Pflicht der Bewertung der Merkmale des Kunden, des Zwecks und der angestrebten Art der Geschäftsbeziehung (oder gelegentlichen Transaktion) und
- die Pflicht der kontinuierlichen Erfüllung der Sorgfaltspflicht hinsichtlich Geschäftsbeziehungen und Transaktionen.

Diese drei allgemeinen Sorgfaltspflichten waren bereits im früheren Gesetz vom 11. Januar 1993 vorhanden. Artikel 19 § 2 des Gesetzes vom 18. September 2017 dient jedoch der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2015/849, aufgrund dessen der risikobasierte Ansatz nun auf alle allgemeinen Sorgfaltspflichten anwendbar ist.

Es handelt sich um eine wesentliche Neuerung aufgrund vorerwähnter Richtlinie, die darauf abzielt, die europäischen Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit der Empfehlung 10 der Arbeitsgruppe "Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung" zu bringen.

Somit müssen alle von einem Verpflichteten angewandten Sorgfaltspflichten auf die Bewertung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die von diesem Verpflichteten hinsichtlich aller Geschäftsbeziehungen oder gelegentlichen Transaktionen durchgeführt wird, abgestimmt sein.

Diese Bewertung, "individuelle Risikobewertung" genannt, wird folglich ein zentraler Teil des durch das Gesetz vom 18. September 2017 eingeführten Systems.

Die individuelle Risikobewertung besteht aus der Analyse der mit einem bestimmten Kunden verbundenen Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch den Verpflichteten, unter Berücksichtigung zweier Arten von Elementen:

- einerseits aller Informationen, die vom Verpflichteten bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten eingeholt werden. Das sind insbesondere Informationen über die Identität des Kunden, seiner Beauftragten und wirtschaftlichen Eigentümer, Informationen über die Merkmale des Kunden, über den Zweck und die Art der Geschäftsbeziehung (oder der betreffenden Transaktion) und alle im Rahmen der kontinuierlichen Sorgfaltspflicht eingeholten Informationen. Es handelt sich also um Informationen, die es ermöglichen, die besonderen Merkmale des Kunden und der betreffenden Geschäftsbeziehung oder Transaktion zu verstehen,

- und andererseits der Schlussfolgerungen der allgemeinen Risikobewertung, die gemäß Artikel 16 des Gesetzes vom 18. September 2017 durchgeführt wird, und der Variablen, denen bei dieser allgemeinen Risikobewertung Rechnung getragen werden muss, wie insbesondere die in den Anlagen II und III zum Gesetz vom 18. September 2017 erwähnten Faktoren für ein hohes oder geringes Risiko, und ebenfalls der relevanten Schlussfolgerungen des von der Europäischen Kommission und den Koordinierungsorganen erstellten Berichts und der nationalen Risikobewertung. Diese allgemeine (oder "unternehmensweite") Risikobewertung setzt voraus, dass der Verpflichtete eine Analyse der Merkmale seiner Kunden, der von ihm angebotenen Produkte, Dienstleistungen oder Transaktionen, der Länder oder geografischen Gebiete, in denen der Verpflichtete seine Dienstleistungen anbietet oder mit denen der Kunde in Verbindung steht, und der Vertriebskanäle, auf die der Verpflichtete zurückgreift, durchführt. Dazu muss von den Anlagen I (Variablen), II (indikative Faktoren für ein potenziell geringeres Risiko) und III (indikative Faktoren für ein potenziell höheres Risiko) zum Gesetz vom 18. September 2017 Gebrauch gemacht werden, die Listen von Variablen und Faktoren für ein potenziell geringeres oder höheres Risiko enthalten, die die Verpflichteten bei ihrer allgemeinen Risikobewertung berücksichtigen müssen.

Nach der allgemeinen und individuellen Risikobewertung wird jedem Kunden ein hohes, normales oder geringes Risikoprofil zugewiesen. Aufgrund des risikobasierten Ansatzes geht aus dem Risikoprofil Folgendes hervor:

- die Annahme oder Ablehnung eines Kunden gemäß der Kundenannahmepolitik des Verpflichteten,

- die Menge der zu erhaltenden Informationen, die zur Identifizierung der im Gesetz vom 18. September 2017 erwähnten Personen notwendig sind, und der Umfang der zur Überprüfung dieser Identität anzuwendenden Maßnahmen,

- der Umfang der zu treffenden Maßnahmen, um die Merkmale des Kunden, den Zweck und die Art der betreffenden Geschäftsbeziehung (oder Transaktion) zu verstehen,

- der Umfang der im Rahmen der kontinuierlichen Sorgfaltspflicht zu treffenden Maßnahmen, insbesondere in Bezug auf die Überprüfung der ausgeführten Transaktionen, um zu bestimmen, ob es sich um untypische Transaktionen handelt, die als verdächtig eingestuft werden können.

Die Verpflichteten müssen jederzeit gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden nachweisen können, dass die von ihnen angewandten Sorgfaltspflichten angesichts der von ihnen im Rahmen ihrer allgemeinen und individuellen Risikobewertung ermittelten Risiken angemessen sind.

Wenn eine Transaktion als untypisch eingestuft werden kann, da sie mit den Merkmalen des Kunden, dem Zweck und der Art der Geschäftsbeziehung oder der angestrebten Transaktion und dem Risikoprofil nicht übereinstimmt, ist eine sorgfältige Überprüfung der Transaktion erforderlich, um zu bestimmen, ob diese ebenfalls "verdächtig" ist und folglich Anlass zur Meldung besteht.

Es obliegt den Verpflichteten, die Faktoren für ein erhöhtes Risiko von Geldwäsche, für die eine verstärkte Sorgfaltspflicht erforderlich ist, zu ermitteln. Aufgrund von Artikel 86 des Gesetzes vom 18. September 2017 spielt die Aufsichtsbehörde der Betreiber von Glücksspielen hierbei ebenfalls eine Rolle.

2. Kommentar zu den Artikeln

Artikel 1

Mit diesem Artikel wird die Aufhebung des Königlichen Erlasses vom 6. Mai 1999 zur Ausführung von Artikel 26 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung bezweckt.

Artikel 2

In diesem Artikel wird das Datum des Inkrafttretens des Erlassentwurfs bestimmt.

Artikel 3

In diesem Artikel werden die mit der Ausführung des Erlassentwurfs beauftragten Minister bestimmt.

Wir haben die Ehre,

Sire,

die ehrerbietigen und getreuen Diener
Eurer Majestät
zu sein.

Der Minister der Justiz
K. GEENS

Der Minister der Finanzen
J. VAN OVERTVELDT

30. OKTOBER 2018 - Königlicher Erlass zur Aufhebung des Königlichen Erlasses vom 6. Mai 1999 zur Ausführung von Artikel 26 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der Verfassung, des Artikels 108;

Aufgrund des Gesetzes vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld, der Artikel 190 und 192;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 6. Mai 1999 zur Ausführung von Artikel 26 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 28. September 2010;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 16. April 2018 und der Stellungnahme des Justizinspektors vom 19. April 2018;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 10. September 2018;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 64.256/2 des Staatsrates vom 8. Oktober 2018, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Aufgrund der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften, die gemäß den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung durchgeführt worden ist;

Auf Vorschlag des Ministers der Justiz und des Ministers der Finanzen

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Der Königliche Erlass vom 6. Mai 1999 zur Ausführung von Artikel 26 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 28. September 2010, wird aufgehoben.

Art. 2 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 3 - Der für Justiz zuständige Minister und der für Finanzen zuständige Minister sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Ciergnon, den 30. Oktober 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS

Der Minister der Finanzen
J. VAN OVERTVELDT